

► **Zahlung von Verdienstauffallentschädigungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Anlagen)**

Zahlung von Verdienstauffallentschädigungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

§ 7 Nr. 1 des allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrag gewerblich (BRTV-gew.) im GaLaBau sieht vor, dass Lohn nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt wird. Damit ist § 616 BGB, der beispielsweise eine Lohnfortzahlung bei Verhinderung des Arbeitnehmers wegen Quarantäne gewährleisten würde, ausgeschlossen. Allerdings gibt es in diesen Fällen eine Verdienstauffallentschädigung nach § 56 IfSG.

Anbei übermitteln wir Ihnen Erläuterungen der in NRW zuständigen Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und eine Übersicht der zuständigen Ansprechpartner im Bundesgebiet mit Verlinkung zu den Landschaftsverbänden in NRW.